

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
16.11.09

**An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7, 10557 Berlin**

**Az. VG 1 K 681.09
Stellungnahme zum Schreiben des Amtsgerichts vom 21.10.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte mit diesem Schreiben Stellung nehmen zu den Ausführungen des Amtsgerichts. Dieses widerspricht meiner Beschreibung des Ablaufes nicht. Zudem nimmt das Amtsgericht in der ersten Interpretation auch keine andere rechtliche Bewertung vor. So führt das Amtsgericht aus, dass die Kontrollen der Sicherheit dienen sollen. Dieses ist in Bezug auf die Durchsuchung auf mitgeführte Gegenstände plausibel. Zwar bot die konkrete Situation auch hier bereits Anlass zumindest zur Besorgnis einer gerichteten Auswahl der Durchsuchten, weil gezielt Personen bestimmten Aussehens herausgegriffen wurden. Jedoch ist dieses nicht Gegenstand des Verfahrens.

Gegenstand des Verfahrens ist die Kontrolle der Personalien sowie, im zweiten Verfahren, die Wiederholung der Kontrolle der Personalien trotz bereits vollzogener Kontrolle und Bekanntheit der Personalien. Auf den zweiten Fall geht das Amtsgericht gar nicht ein.

Für den ersten Fall ist zunächst festzustellen, dass zumindest in Bezug auf meine Person die Kontrolle der Personalien nicht nur der Prüfung einer Identität von Person und Personalien auf dem Ausweis diente, sondern sehr wohl auch der Identifizierung von mir als Angeklagten. Das weitere Verhalten der Bediensteten fußte nämlich gerade darauf, dass ihnen klar war, dass ich der Angeklagte war und dass ein Nichterreichen des Gerichtssaales für mich folgeschwer sein würde. Dieses wurde, wie von mir bereits beschrieben und vom Gericht so nicht bestritten, dargestellt.

Die Aufnahme der ersten Personalien mit der Feststellung, dass ich der Angeklagte im später folgenden Verfahren war, motivierte die nun als reine Schikane durchgeführte zweite Kontrolle der Personalien.

Der behauptete Schutzzweck ist schon in der ersten Personalienfeststellung nicht erkennbar, in der zweiten nicht einmal mehr denktheoretisch möglich.

Ebenso ist nicht substantiiert worden, auf welcher Rechtsgrundlage die Personalienfeststellung beruht. Der allgemeine Hinweis auf das Hausrecht kann nicht ausreichen, wenn die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort eher eine andere Deutung nahe legen. Am Eingang war nämlich ein Hinweisschild angebracht, dass auf die Taschenkontrolle hinwies. Eine Personalienkontrolle war nicht benannt, d.h. sie war offenbar gerade nicht Teil der üblichen Kontrolle. Somit muss angenommen werden, dass für die Personalienkontrolle keine Rechtsgrundlage, insbesondere weder eine Hausordnung noch eine Dienstvorschrift bestand. Diese wäre sonst zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen, d.h. sie müsste vorgelegt werden.

Ist dieses nicht möglich, so erscheint bereits die erste Kontrolle der Personalien als willkürlich – erst recht und in jedem Fall gilt das für die zweite.

Im übrigen hat das Amtsgericht auch nicht dargestellt, wie durch den reinen Vergleich eines Personalausweises mit der diesen mitführenden Person in irgendeiner Weise der Sicherheit gedient werden könne.

Alle weiteren, teils sinnlos dramatisierenden Ausführungen des Gerichts haben keinen Bezug zur Sache. Was der Hinweis auf Auseinandersetzungen mit teils tödlichem Ausgang in Gerichtssälen mit Personalienkontrollen zu tun haben – bzw. gar mit Personalienkontrollen bei bereits kontrollierten und namentlich bekannten Personen – ist nicht ersichtlich. Vielmehr ergießt sich das Gericht in allgemeinen Abhandlungen.

Streitgegenstand ist aber allein die Kontrolle der Personalien sowie in der zweiten Klage speziell die Überprüfungswiederholung trotz bereits bekannter Personalien.

Für diese Maßnahmen hat das Gericht keine Gründe benannt und weder Rechtsgrundlage noch irgendeine andere Form der Legitimation erkennen lassen.

Mein Rechtsschutzbedürfnis ist hingegen offensichtlich, da einerseits bereits die einschüchternde Wirkung dergestalt durchgeführter Kontrollen nicht hinnehmbar ist, andererseits auch die konkret bereits eingetretene Wirkung meiner Verurteilung wegen Abwesenheit selbiges begründet.

Mit freundlichen Grüßen